

Satzung des Universitätsorchesters der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.

(Fassung vom 05.02.2008, Gründungssatzung mit korrigierten Rechtschreibfehlern)

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Universitätsorchester der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Die nachfolgenden Bezeichnungen für Mitglieder und Funktionsträger gelten für beide Geschlechter.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Zweck, Vereinstätigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein dient der Pflege der symphonischen Musik an der Heinrich-Heine-Universität.

Artikel 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein des studentischen Orchesters und Chores der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.“.

Artikel 4 (Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur regelmäßigen Mitwirkung an Proben und Konzerten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Durch Austritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann
 - (b) Durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 1 Jahr im Verein nicht mehr an Konzerten mitgewirkt hat.
 - (c) Durch Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grob schuldhaften Verstoßes gegen Interessen des Vereins nach einer Anhörung des Mitgliedes ausschließen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann zu entscheiden hat.

Artikel 5 (Organe der Vereins)

Die Organe der Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

Artikel 6 (Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand der Vereins besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Dirigenten. Der Dirigent wird nicht von dem Verein gewählt. Er wird von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ernannt.

- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der Präsident und der Dirigent vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsvollmacht.

Artikel 7 (Beschlussfassung des Vorstands)

- (1) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident ist.

Artikel 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand auf Antrag von 20 % der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die Einladung hat schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu erfolgen und muss die Tagesordnung und den Kassenbericht enthalten.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen, welche sodann durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu ergänzen ist.

Artikel 9 (Beschlussfähigkeit, Protokoll)

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten. Die Stimmübertragung ist schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer niedergeschrieben. Das Protokoll ist von den auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

Artikel 10 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme des Dirigenten) und zwei Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen, die sodann in angemessener Frist einzuberufen ist. Dort findet eine Neuwahl des zu besetzenden Vorstandspostens statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist weiter zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Das Berufungsverfahren gemäß Art. 4 (2) (c)
 - e) Satzungsänderungen

- (4) Alle Abstimmungen werden mit Handzeichen durchgeführt. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so muß die Stimmabgabe schriftlich erfolgen.

Artikel 12 (Änderung der Satzung)

Änderungen der Satzung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. In der Einladung ist die Neufassung der betroffenen Artikel mitzuteilen und der ursprünglichen Fassung gegenüberzustellen.

Artikel 13 (Auflösung des Vereins)

Voraussetzung für die Auflösung der Vereins ist ein Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins und die Zustimmung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf